

Neugeschäft – Schwerpunkt Biometrie

Nimmt die aktuelle Corona-Situation Einfluss auf die Annahmepolitik?

Nein, unsere Annahmerichtlinien gelten unverändert.

Wird nach Aufhalten in Corona-Risikogebieten gefragt und wie wird dies in der Risikoprüfung bewertet?

Nein, wir fragen nicht nach Aufhalten in Corona-Risikogebieten.

Kann ein Kunde versichert werden, der sich aus Vorsichtsmaßnahmen in Quarantäne befindet oder befunden hat?

Sofern keine konkrete Erkrankung vorliegt, kann der Kunde grundsätzlich versichert werden. Wenn ein Kunde aktuell infiziert ist, wird er voraussichtlich erst einmal zurückgestellt werden

Wie ist die Annahmepolitik nach überstandener Infektion?

Es erfolgt eine Prüfung wie nach jeder anderen Erkrankung auch. Ist die Erkrankung folgenlos ausgeheilt, kann der Versicherungsschutz zu normalen Bedingungen übernommen werden. Bestehen Folgen (z.B. eine Einschränkung der Lungenfunktion) wird im Einzelfall geprüft, ob und ggf. zu welchen Bedingungen wir den gewünschten Versicherungsschutz anbieten können

Bestand betriebliche Altersversorgung

Ein Kunde kann die Beiträge für seinen Versicherungsvertrag zumindest vorübergehend nicht mehr bezahlen, bspw. wegen Kurzarbeit. Welche Möglichkeiten hat er?

Es gibt unterschiedliche Möglichkeiten, auf temporäre Zahlungsschwierigkeiten zu reagieren. Diese sind abhängig von dem Produkt und der Tarifgeneration. Die jeweils gültigen Regelungen finden Sie in den AVB oder erhalten Sie auf Anfrage. Die folgende Übersicht fasst die bestehenden Möglichkeiten im Allgemeinen zusammen:

betriebliche Altersvorsorge (Schicht II)

Zahlungsunterbrechung	fondsgebundene Direktversicherungen / Gothaer GarantieRente / Rückdeckungsversicherungen / Unterstützungskassen, nicht 412er-Tarife
Stundung	Direktversicherungen gem. § 40b EStG Klassik
Stundung / Zahlungsaufschub	SBU Direktversicherungen
Policendarlehen	Rückdeckungsversicherungen (Direktzusagen)

Alle Produkte der betrieblichen Altersversorgung

Beitragsfreistellung / Beitragsreduktion

Kündigung

Bitte denken Sie daran, dass im Rahmen der bAV zusätzlich immer die steuer- und arbeitsrechtlichen Besonderheiten beachtet werden müssen.

Weitere Details finden Sie im Dokument „Möglichkeiten bei Zahlungsschwierigkeiten“. Darin finden Sie auch Informationen über die Auswirkungen auf die Vergütung.

Die Versicherung besteht erst kurze Zeit, so dass eine Beitragsfreistellung aufgrund der geforderten beitragsfreien Mindestsumme noch nicht möglich ist. Welche Lösung kann ich dem Kunden anbieten?

NEU: In der betrieblichen Altersversorgung besteht bis auf Weiteres die Möglichkeit, auf die beitragsfreie Mindestversicherungssumme zu verzichten. Um eine Vertragsfortführung zu ermöglichen, können daher auch Verträge mit geringem Deckungskapital beitragsfrei gestellt werden.

Ein Kunde hat in 2020 eine Versicherung abgeschlossen. Kann eine Verlegung des Versicherungsbeginnes beantragen werden?

Für Vertragsabschlüsse mit Beginn in 2020 und Unterschrift auf dem Antrag bis zum 31.03.2020 können wir eine Beginnverlegung anbieten. Bei der Auswahl des neuen Versicherungsbeginns ist zu beachten, dass bereits in 2020 gezahlte Beiträge aus steuerlichen Gründen auf künftige Beitragsforderungen im selben Kalenderjahr angerechnet werden müssen. Sind Biometrie-Komponenten enthalten, ist nach Ablauf von 6 Monaten ggf. eine erneute Gesundheitsprüfung erforderlich. Abweichungen aufgrund eines Alterssprunges werden mit Billigungsklausel dokumentiert.

Bei fondsgebundenen Produkten bieten wir die Beginnverlegung nur an, wenn noch keine Beiträge gezahlt wurden. Welche Möglichkeiten sich dann für einen so jungen Vertrag ergeben, muss im Einzelfall geprüft werden.

Ein Kunde benötigt kurzfristig Geld. Können Verträge der betrieblichen Altersversorgung durch ein Policendarlehen beliehen werden?

Für Rückdeckungsversicherungen (Direktzusagen) besteht die Möglichkeit der Gewährung eines Policendarlehens.

Bei Versicherungen, die als Direktversicherungen, Pensionskassenverträge oder im Rahmen der Unterstützungskasse abgeschlossen wurden, ist eine Beleihung grundsätzlich aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen.

Gibt es Besonderheiten im Prozess für Verträge, die im Rahmen der Unterstützungskasse abgeschlossen wurden?

Bitte beachten Sie: Der Verzicht auf Unterschriften ist für diesen Durchführungsweg nicht gültig. Bei allen Fragen zu diesem Durchführungsweg wenden Sie sich gerne an

Pensus Pensionsmanagement GmbH:

Telefon: 0551 / 701537-30
Telefax: 0551 / 701537-09

E-Mail: info@pensus.de
Online: www.pensus.de

Was muss beachtet werden, wenn Vertragsänderungen in großem Umfang bei einer Firma durchgeführt werden sollen?

Bei Vertragsänderungen zu mehr als 30 Verträgen einer Firma stimmen Sie sich am besten vorab mit uns über das Vorgehen ab. Sie erreichen Ihre Ansprechpartner über die unten angegebenen Kontaktdaten.

TIPP:

Im Gothaer bAV-Cockpit unter www.gothaer.de/bav-cockpit können Sie uns schnell und unbürokratisch Ihre Anfragen übermitteln: Über die bestehenden Self-Services oder über das Kontaktformular.

Ihre Ansprechpartner:

Wenden Sie sich gerne an Ihre/n Key Account Manager/in oder direkt an die Mitarbeiter in der Vertragsabteilung. Alle Mitarbeiter der Gothaer werden Sie bei einer individuellen Lösungsfindung gerne unterstützen.

Konkrete Anfragen richten Sie bitte unter Angabe der Versicherungsnummer an:

lv_service@gothaer.de

Diese E-Mail-Adresse unterliegt der Arbeitssteuerung. Anfragen im Zusammenhang mit Corona werden priorisiert bearbeitet.

Für die telefonische Kontaktaufnahme nutzen Sie bitte die Ihnen bekannten Rufnummern.

Weitere Informationen finden Sie auch in Maklerportal unter **www.makler.gothaer.de**.